



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 81 (Rezension / *Review*, 1989)

**Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, Bände  
27, 28.1, 28.2 (Bonn 1985)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 106,  
1989, 738–39**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

*Key Words: epigraphy*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, Bände 27; 28, 1; 28, 2 (= Kommission für die archäologische Erforschung Kleinasien bei der Österr. Akademie der Wissenschaften, Institut für Altertumskunde der Universität Köln). Habelt, Bonn 1985.

I. Die Inschriften von *Prusius ad Hypium*, herausgegeben von Walter Ameling (IK 27, XIV und 295 S., 36 Taf.; 1985). Überschaubares Material einer kleinen, in der römischen Kaiserzeit blühenden bithynischen Stadt wird ansprechend präsentiert. Auf einen historischen Abriß, einen Blick auf die städtischen Institutionen, den Kaiserkult und den Landtag folgen 168 Inschriften, fast ausnahmslos Ehrungen und Gräber, davon 35 *inedita*. Den Schluß bilden inschriftliche und literarische Testimonia, Münzen, vorbildlich gestaltete Indices und Konkordanzen. Als einheitlicher Block stehen 16 Phylarcheninschriften am Beginn. Jedes Jahr ehren die 24 Vorsteher der 12 Phylen ihren *Protos Archon*. Dabei erfahren wir einiges über Lebenslauf und frühere Amtstätigkeit der Geehrten; hinzuweisen ist vor allem auf die Funktion als *Ekdikos* und *Syndikos* im Interesse der Polis („Rechtsanwalt“ S. 21f. ist schief), zahlreiche Getreidespenden und Bautätigkeit. In Nr. 17 spendete der geehrte Privatmann sowohl den eingeschriebenen Vollbürgern (der Herausgeber verweist hier auf das Amt des *Poleitographos*, s. Register S. 261) als auch den Dorfbewohnern, *pagani*. Für ein Leistungsversprechen an die Polis wird neben der üblichen *Epangelia* (Nr. 17, 29) auch *Analepsis* gebraucht (Nr. 20, 11). Belegt ist ein *Symbolaiographos* („Notar“) in Nr. 132, 4 (Neufund). Zum *Emporion* (Nr. 29) s. den Kommentar auf S. 96. Tib. Claudius Piso (Nr. 47) war *Proegoros* der Provinz — er vertrat den Landtag vor den römischen Behörden — und Geschworener in Rom, eine im späten 2. Jh. selten belegte Funktion.

Auch die Grabinschriften sind informativ: Auf S. 149 ist der schillernde Ausdruck *Threpsas* umfassend erklärt (Belege s. Index). Eine seltene Variante der Grabmult tritt in Nr. 91 (Neufund) auf: Sowohl an den *fiscus* als auch an den *Stratiotes*, der für den Ort zuständig ist (*stationarius*), ist eine Geldbuße zu zahlen; vielleicht ist das *πράσσειν* (Z. 29) technisch als „Eintreiben“ zu verstehen, dann dürfte das Wort davor aber nicht mit *[ἀν]εῖ[εῖ]ν* (der die „Nachforschung“ macht) ergänzt werden — zu erwarten wäre ein Ausdruck für *multa*. Leider nur sehr fragmentarisch erhalten ist ein lateinisches *Responsum* (?) in einer Erbschaftssache (Nr. 139: *recognovi* Z. 6; *[vo]luntatem testantis / [i]am satis dandam respondi* Z. 7/8).

II. Die Inschriften von *Iasos*, herausgegeben von Wolfgang Blümel I und II (IK 28, 1 und 2, VI und 174 S. bzw. VII und 286 S., 2 Kartenskizzen;

1985). Zwei karische, am Golf von Mandalya gelegene Städte sind in diesen beiden Bänden erklärtermaßen in Form eines „Repertoriums“ dargestellt, Iasos (Nr. 1 bis 455) und das kleinere Bargylia (Nr. 601—640). Wie auch für andere am Meer gelegene Städte hatte sich der Herausgeber zunächst mit den verstreuten Fund- und Verwahrungsorten der Steine abzumühen und nicht hierher gehöriges auszuscheiden (I S. 1—5). Der allergrößte Teil der Texte ist, wenn auch bisher weit verstreut, bereits publiziert; wenigstens ein Teil der Steine konnte einer Autopsie unterzogen werden. *Inedita* sind Nr. 60 (Ehrendekret nach dem Formular von Nr. 42; bereits von L. Robert gesehen), 100 (Paidonomen-Ehrung; bereits von B. Laum mitgeteilt), 137 (fragmentarische 3 Z. eines Ehrendekrets), 224 (2 Z. einer Weihung), 288, 363—66 („Nike“-Inschriften); praktisch ist also nichts Neues hinzugekommen. Verdienstvoll ist demnach die Sammeltätigkeit. Die Hälfte des Bandes II (S. 143 ff.) füllen die Testimonia, eine Abhandlung zur Münzprägung der beiden Städte (von W. Weiser, S. 170—185), ausführliche Konkordanzen und Indices, wobei der Rechtshistoriker besonders für das Wörterverzeichnis (S. 239—281) dankbar ist.

Bereits nach der vom Herausgeber vorgenommenen Gliederung der Texte lassen sich auch die rechtlichen Schwerpunkte feststellen: In erster Linie fällt die Entsendung von „fremden Richtern“ auf. Iasos beteiligte sich rege an dem Austausch, indem es Richter (einen bis fünf) sowohl entsandte als auch anforderte (Nr. 73—83 und T 53—55). Eine eigene, altbekannte Gruppe sind auch die Stiftungen (Nr. 244—248). Aus den Grabinschriften geht dank der nun möglichen Übersicht hervor, daß neben den in beiden Städten reichlich festgesetzten Multen in Iasos zweimal zur Verfluchung gegriffen (Nr. 389, 396), aber niemals ein Archiv erwähnt wird, in dem eine die Grabstätte betreffende Urkunde hinterlegt worden wäre; aus Bargylia ist hingegen — das mag dem Zufall der geringeren Zahl der Dokumente zuzuschreiben sein — keine einzige Verfluchung bekannt, wohl aber die Praxis der Archivierung (Nr. 633—635).

Der Herausgeber druckt die Texte praktisch ohne jede sachliche Kommentierung ab. Er hat dadurch gewiß manchen Fehlgriff vermieden, doch dem Benutzer auch eine Menge an Information vorenthalten. Daß der Schwerpunkt seines Interesses mehr im Sprachlichen liegt, zeigt auch der dialektkundliche, morphologische und phonologische Index (S. 281 ff.).